

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Feuerwehr der Stadt Plauen
[Feuerwehrsatzung]
vom**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Feuerwehr der Stadt Plauen (Feuerwehrsatzung) vom 22. November 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer, dem Leiter Einsatz, den Leitern der Ortsfeuerwehren, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, einem Vertreter der Verwaltung sowie dem diensthabenden Wachabteilungsleiter aus dem Fachgebiet Brandschutz.

Der Feuerwehrausschuss arbeitet nach einer Geschäftsordnung, welche durch seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„ § 6
Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Feuerwehrausschuss
- Hauptversammlung
- Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren
- Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Hauptversammlung**

(1) Eine Hauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

(2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Kameraden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(3) Unter Vorsitz des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Sie ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist dazu einzuladen.

(4) Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Kameraden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über das Berichtsjahr der Ortsfeuerwehr ist ein Rechenschaftsbericht zu fertigen und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Wehrleitung der Ortsfeuerwehr gehören der Wehrleiter, bis zu zwei Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 2 erster Anstrich wird wie folgt gefasst:

„- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken.“

d) Absatz 8 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

5. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 18 Abs.3“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 4“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7.

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren führen den Namen Jugendfeuerwehr Plauen - (Ortsbezeichnung des Stadtteiles gem. § 1 Abs.2 Nr.2 dieser Satzung).

(2) Die Jugendfeuerwehr wird von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie gibt sich eine Jugendordnung.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können aus ihren Reihen einen Jugendsprecher auf die Dauer von zwei Jahren wählen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr und vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Ortswehrleiters nach Innen und Außen.

Er wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung der Ortsfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen werden. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein und über ausreichende feuerwehrspezifische Kenntnisse verfügen. Er ist für die Ausbildung und Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

(5) Zur Koordinierung der Jugendarbeit in den Ortsfeuerwehren werden durch den Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ein Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen werden.

(6) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 8. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. § 9 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Sie müssen körperlich und geistig in der Lage sein, am Dienst in der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht.

(7) Der Aufnahmeantrag ist zusammen mit der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Der Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied der Jugendfeuerwehr den Anforderungen nicht gewachsen ist.

(8) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat
2. schriftlich seinen Austritt aus der Jugendfeuerwehr erklärt,
3. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird,
4. der Erziehungsberechtigte seine Zustimmung zurücknimmt.“

8. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Beförderungen, Auszeichnungen und Zuwendungen

(1) Werden die Voraussetzungen für den nächsthöheren Dienstgrad erfüllt, kann der Ortswehrleiter und der Gemeindeführer dem Oberbürgermeister Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zur Beförderung vorschlagen. Entsprechend der Verordnung des sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehr und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (SächsFwVO), in der jeweils gültigen Fassung, werden im Auftrag des Oberbürgermeisters, durch den Gemeindeführer, die Beförderungen zu den Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren vorgenommen.

(2) Der Oberbürgermeister schlägt im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und der Ortswehrleiter, nach den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften und Verordnungen für Jubiläumsgewürden und Auszeichnungen, die Personen für eine Auszeichnung und/ oder Jubiläumsgewürden vor.

(3) Bei Abwahl oder Abberufung aus einer Funktion bleibt der erreichte Dienstgrad erhalten.“

9. Nach § 15 wird neu § 16 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 16 Kameradschaftspflege

Zur Förderung des Ehrenamtes und Vertiefung der Kameradschaft unter den Ortsfeuerwehren, findet einmal jährlich ein gemeinsamer Abend aller Mitglieder der Ortsfeuerwehren statt.“

10. Die bisherigen Paragraphen 16, 17, 18 und 19 werden die Paragraphen 17, 18, 19 und 20.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.Januar 2013 in Kraft.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister